

## 7126 Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 03.05.1955

Gesetz  
über die Genehmigung öffentlicher Lotterien  
und Ausspielungen

Vom 3. Mai 1955 ( [Fn1](#))

### § 1 Zuständigkeit

Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. der Innenminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten oder der örtlichen Ordnungsbehörden begründet ist;
2. der Regierungspräsident für öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind;
3. die für das Ordnungswesen örtlich zuständigen Behörden (örtliche Ordnungsbehörden) für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen, für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und für die Ausspielung (Lotterie) nach § 56 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

### § 2 Neufassung der Lotterieverordnung

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelung gemäß § 1 unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und hierbei diejenigen Änderungen vorzunehmen, die durch den Wandel der staatsrechtlichen Verhältnisse oder die Rechtsentwicklung erforderlich geworden sind.

### § 3 Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.( [Fn2](#))

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Der Innenminister

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Der Minister für Wiederaufbau

Der Arbeits- und Sozialminister

Der Kultusminister

Fn 1 GV. NW. S. 83.

Fn 2 GV. NW. ausgegeben am 16. Juni 1955.